

Bundesgesetzblatt ¹¹²⁹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1993

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 93	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft 7847-16, 780-4	1130
1. 7. 93	Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete neu: 613-7-1; 613-1-3	1132
5. 7. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Segelmacher-Handwerk (Segelmachermeisterverordnung – SegelmStrV) neu: 7110-3-107	1138
6. 7. 93	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung – AnzV) neu: 7610-2-14; 7610-2-11	1141
6. 7. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene neu: 2121-51-9-2; 2121-51-9	1148
7. 7. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen 7847-11-4-26	1149
9. 7. 93	Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 – LaAV 93/95) neu: VI-2-4	1150
25. 6. 93	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-66	1155
25. 6. 93	Berichtigung der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes 611-10-14	1160
25. 6. 93	Berichtigung der Neufassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 611-10-14-1	1161
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 21	1162
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1164

Die Anlagen 1 bis 17 zur Anzeigenverordnung vom 6. Juli 1993 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1993 beigelegt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Vom 7. Juli 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen einschließlich der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) eine Beihilfe gewährt wird.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1989“ durch die Angabe „1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992“ ersetzt.
4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
Ausgleichsleistungen ab 1993

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem je Hektar der zur Ernte des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche

 1. für das Jahr 1993 ein einheitlicher Betrag von 90 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark je Begünstigten,
 2. für das Jahr 1994 ein einheitlicher Betrag von 60 Deutsche Mark, jedoch mindestens 665 Deutsche Mark und höchstens 6 650 Deutsche Mark je Begünstigten und
 3. für das Jahr 1995 ein einheitlicher Betrag von 30 Deutsche Mark, jedoch mindestens 335 Deutsche Mark und höchstens 3 350 Deutsche Mark je Begünstigten

gewährt. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten

 1. für das Jahr 1993 1 000 Deutsche Mark,
 2. für das Jahr 1994 665 Deutsche Mark und
 3. für das Jahr 1995 335 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgleichsleistungen nicht entgegen, sofern diese je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

 1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 10 000 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
 2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 6 650 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
 3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 3 350 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

 1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 mehr als 10 000 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
 2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 mehr als 6 650 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
 3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 mehr als 3 350 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2

- mehr als die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln
erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
5. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 3a Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3a Abs. 1 sowie nach § 3b Abs. 1“ ersetzt.
 6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 3a“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 3a und 3b“ ersetzt.
 7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Bei der Berechnung werden die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen berücksichtigt. Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“
 8. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 werden jeweils
 - a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 9. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.
 10. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Bezeichnung:
„Vierter Abschnitt
Schlußvorschrift“.
 11. Der bisherige § 14 wird § 11.

Artikel 2

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Ausdehnung des grenznahen Raumes
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 1. Juli 1993

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 4 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Ausdehnung des grenznahen Raumes

Der Verlauf der rückwärtigen Begrenzungslinie des grenznahen Raumes ergibt sich für die Bereiche, in denen der grenznahe Raum zur Sicherung der Zollbelange über das in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes festgelegte Maß hinaus ausgedehnt wird aus Anlage 1. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche und ähnliches, die den Verlauf der Begrenzungslinie bestimmen, sowie Städte und Orte, die von der Begrenzungslinie berührt werden, gehören zum grenznahen Raum, soweit in Anlage 1 nichts Abweichendes angeordnet ist.

§ 2

**Gebiete,
die der Grenzaufsicht unterworfen sind**

Der Grenzaufsicht unterworfen sind:

1. die in Anlage 2 bezeichneten von außerhalb der Zollgrenze der Gemeinschaft zugänglichen Binnengewässer, ihre Inseln und Ufergelände. Weiter die um die

Freizonen gelegenen Bereiche. Straßen, Wege, Bahnkörper, Gewässer, Deiche und ähnliches, die den Verlauf der Begrenzungslinie bestimmen. Sie gehören insoweit zu den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten, als in Anlage 2 nichts Abweichendes angeordnet ist;

2. die Zollflugplätze (§ 2 Abs. 4 des Zollverwaltungsgesetzes);
3. die in Anlage 3 bezeichneten besonderen Landeplätze und anderen verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätze.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 1118), sowie die Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Zollgrenze, Zollbinnenlinie – vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1439) außer Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes**An der Nordseeküste****A. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Hamburg**

Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes verläuft von Neufeld auf dem rechten Elbufer in einer Geraden über die Elbe bis zum westlichen Endpunkt der Straße von Oederquart nach Neuenschleuse und folgt dann von dort in südlicher Richtung dem Weg nach Bentwisch – Niederstrich – Achthöfendeich bis zum Auftreffen auf die B 495 und dieser bis zum Schnittpunkt mit der B 73. Von dort verläuft die Begrenzungslinie in nördlicher Richtung entlang der B 73 bis zur Abzweigung der Straße nach Lüdingworth kurz vor Altenbruch. Sie folgt dieser bis Lüdingworth in südlicher Richtung, wendet sich dann am Schnittpunkt der Straße nach Franzenburg nach Westen und stößt hinter diesem Ort an die L 135, wo sie dieser am Ostrand nach Süden bis „Hohe Lieth“ folgt.

**B. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Bremen**

Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes schließt bei der „Hohen Lieth“ an die der Oberfinanzdirektion Hamburg an und verläuft weiter am Ostrand der L 135 nach Süden über Midlum und Langen – Ortschaft Holßel – bis Langen – Ortschaft Sievern –. Von hier folgt sie der in südostwärtiger Richtung führenden Straße bis nach Langen – Ortschaft Debstedt –, weiter in ostwärtiger Richtung längs der Straße nach Drangstedt bis zur Abzweigung der nach Schiffdorf – Ortschaft Wehden – führenden Straße. Dieser folgt sie in südostwärtiger Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Bremerhaven – Bederkesa und führt dann in gerader Linie über Wehdenerdamm bis zum ostwärtigen Ortsrand von Schiffdorf – Ortschaft Laven –. Von dort verläuft sie in südostwärtiger Richtung bis zur Geeste und weiter, diese überschreitend, in südlicher Richtung über Schiffdorf – Ortschaft Bramel – am Westufer des Großen Sellstedter Sees entlang über Wildes Moor bis zur Einmündung der von Hosermühlen nach Loxstedt – Ortschaft Bexhövede – führenden Straße in die zwischen den Ortschaften Schiffdorf und Sellstedt der Einheitsgemeinde Schiffdorf verlaufende Straße. Von hier folgt sie der Straße von Hosermühlen nach Loxstedt – Ortschaft Bexhövede –, bis diese am Ostrand von Loxstedt – Ortschaft Bexhövede – in die südwestlich nach Loxstedt – Ortschaft Loxstedt – führende Hauptverkehrsstraße einmündet. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung über Loxstedt – Ortschaft Bexhövede –, Loxstedt – Ortschaft Bexhövede –, Loxstedt – Ortschaft Loxstedt – und Loxstedt – Ortschaft Nesse – bis zur Einmündung in die L 135. Dieser Straße folgt sie etwa 900 m in südlicher Richtung bis zur Abzweigung der Hauptverkehrsstraße nach Loxstedt – Ortschaft Stotel –. Hier biegt sie nach Westen ab und folgt nun der über Loxstedt – Ortschaften Stotel und Holte – führenden Straße bis Loxstedt – Ortschaft Büttel –. Dort biegt sie nach Süden ab und folgt der Straße zwischen den Ortschaften Büttel und Neuenlande der Einheitsgemeinde Loxstedt bis

zur Straßenbrücke über das Bütteler Sieltief, biegt hier nach Westen ab und läuft am Bütteler Sieltief entlang bis zum Weserdeich, überquert diesen und läuft dann an der Südseite des Bütteler Sielhafens entlang bis zur Weser. Sie überspringt diese in gerader Linie zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs (Südseite) in die Weser.

**C. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Hannover**

Die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes schließt an die der Oberfinanzdirektion Bremen an und folgt in südlicher Richtung der Uferlinie der Weser bis zum Stadlander Sieltief, folgt diesem bis zum Schnittpunkt mit der B 212, dieser bis zum Schnittpunkt mit der B 437 in Rodenkirchen, läuft an der B 437 entlang bis Friedeburg, weiter auf der B 436 nach Hesel und von dort in westlicher Richtung weiter auf der B 530. Ab der Abfahrt Warsingsfehn/Neermoor führt sie in westlicher Richtung nach Neermoor und von dort auf der B 70 bis zum Emsdeich. Hier überspringt sie den Emsdeich und die Ems. Auf dem Westufer der Ems verläuft sie in nordwestlicher Richtung bis Pogum und von dort bis zur deutsch/niederländischen Grenze auf dem Ostufer des Dollart.

An der Ostseeküste**D. Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Rostock**

Vom Schnittpunkt der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit der A 24 verläuft die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes entlang der Autobahn in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 321 (Ausfahrt Hagenow), folgt der B 321 in nördlicher Richtung bis Zippendorf-Mueß und dann weiter dieser Straße folgend in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 104 bei Rampe, verläuft weiter entlang der B 104 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 192 bei Brüel und folgt der B 192 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bad Kleinen – Bützow – Rostock. Von dort verläuft sie entlang der Eisenbahnstrecke in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Schwaan – Weitendorf bei Schwaan, folgt dieser Straße bis zum Schnittpunkt mit der B 103 bei Weitendorf, verläuft dann entlang der B 103 in nordöstlicher Richtung über Kronskamp bis zum Schnittpunkt mit dem Fluß Recknitz bei Laage und folgt der Recknitz über Tessin bis zum Schnittpunkt mit der Umgehungsstraße bei Bad Sülze. Sie folgt dieser Straße in südöstlicher Richtung über Langsdorf bis zum Schnittpunkt mit der Straße nach Franzburg – Steinhagen bei Tribsees, verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Straßenabzweigung nach Franzburg, folgt von dort aus der Straße zunächst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung über Franzburg, Abtshagen, Wittenhagen und Altenhagen bis zum Schnittpunkt mit der Straße Grimmen – Miltzow. Sie folgt dieser Straße in Richtung Miltzow bis zum Schnittpunkt mit der

Eisenbahnstrecke Stralsund – Greifswald – Anklam in Litzow, von dort verläuft sie entlang der Eisenbahnstrecke in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 96 in Greifswald und folgt dieser in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der B 110 in Jarmen. Von dort aus verläuft sie entlang der B 110 in Richtung Anklam bis zum Schnittpunkt mit der Straße nach Krien in Neetzow, folgt dieser Straße über Krien, Wegezin, Dennin, Spantekow, Drewe-low bis zum Schnittpunkt mit der B 197 bis Saarnow und folgt der B 197 in südwestlicher Richtung auf der B 197 über Lübbersdorf, Rohrkrug, Neuensund bis zum Schnittpunkt mit der Straße Strasburg – Torgelow und folgt ihr dann in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze Mecklen-burg-Vorpommern/Brandenburg bei Rosenthal.

Im Binnenland

Im Zuständigkeitsbereich
der Oberfinanzdirektion Cottbus

Im Bereich der Stadt Prenzlau

Die Begrenzungslinie verläuft von der Ortschaft Bietikow entlang der B 198 Gramzow – Prenzlau (diese einschlie-ßend) bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze der Stadt Prenzlau. Sie folgt dieser Grenze in westlicher Richtung, die Stadt Prenzlau einbeziehend, bis zum Schnittpunkt mit der B 109. Die Begrenzungslinie verläuft weiter entlang der

B 109 bis zum Schnittpunkt der Landesgrenze Branden-burg/Mecklenburg-Vorpommern des Oberfinanzbezirkes Rostock.

Im Bereich der Stadt Müncheberg

Die Begrenzungslinie verläuft von der Ortschaft Heiners-dorf entlang der B 5 Heinersdorf – Müncheberg (diese einschließend) bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze der Stadt Müncheberg. Sie folgt dieser Grenze in westli-cher Richtung, die Stadt Müncheberg einbeziehend, bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Strausberg – Küstrin – Kietz. Weiter verläuft sie entlang dieser Eisen-bahnstrecke in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Ortsverbindungsstraße Heinersdorf – Her-mersdorf in der Ortschaft Obersdorf.

Im Bereich der Stadt Fürstenwalde

Die Begrenzungslinie des grenznahen Raumes verläuft von der Ortschaft Alt Golm entlang der Ortsverbindungs-straße Alt Golm – Langewahl – Fürstenwalde (diese ein-schließend) bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze der Stadt Fürstenwalde. Sie folgt dieser Grenze in westlicher Richtung, die Stadt Fürstenwalde einbeziehend, bis zum Schnittpunkt mit der Ortsverbindungsstraße Fürstenwalde – Steinhöfel und verläuft entlang dieser Ortsverbindungs-straße bis Steinhöfel.

Anlage 2
(zu § 2)**Gebiete, die der Grenzaufsicht unterworfen sind**

A. Im Bereich der mittleren Eider und des Giselau-Kanals ist der Grenzaufsicht unterworfen die Eider sowie das Gebiet 100 Meter beiderseits des Eiderufers eideraufwärts bis zur Einmündung des Giselau-Kanals, weiter der Giselau-Kanal sowie das Gebiet 100 Meter beiderseits des Kanals bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

B. Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals

ist der Grenzaufsicht unterworfen der Kanal sowie das Gebiet 100 Meter beiderseits des Kanals sowie die vom Kanal her zugänglichen Hafenanlagen, soweit sie nicht zum grenznahen Raum gehören.

C. Im Bereich der Unterelbe einschließlich des Bereichs um den Freihafen Hamburg

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

Auf dem rechten Elbufer – beginnend am Schnittpunkt der von Neufeld in nordöstlicher Richtung verlaufenden rückwärtigen Begrenzungslinie des grenznahen Raumes mit der B 5 in Schmedeswurth – verläuft sie in östlicher Richtung entlang der B 5 und der B 206 bis zur Querung mit der Bahnlinie in Höhe der Lindenstraße in Itzehoe. Von hier folgt sie der Bahnlinie in Richtung Glückstadt bis zum Auftreffen auf die B 431 in Glückstadt. Weiter folgt sie der B 431 über Elmshorn und Uetersen (in beiden Orten jeweils unter Einschluß der unmittelbar angrenzenden Hafengebiete) sowie Wedel. Sie verläuft weiter der B 431 folgend über Sülldorfer Landstraße, Osdorfer Landstraße, Osdorfer Weg und Von-Sauer-Straße bis zur Einmündung in die Bahrenfelder Chaussee. Sie folgt dann dem Verlauf der Stresemannstraße, Max-Brauer-Allee, Altonaer Straße, Schanzenstraße, Sternschanze, An der Verbindungsbahn, Edmund-Siemers-Allee, Dammtordamm, Esplanade, Lombardsbrücke, Glockengießerwall, Ernst-Merck-Straße, Kirchenallee, Adenauerallee, Beim Strohause, Berliner Tordamm, Borgfelder Straße, Hammer Landstraße, Horner Landstraße, Billstedter Hauptstraße und Steinbeker Hauptstraße zur Autobahnanschlußstelle Billstedt und folgt von dort der A 1 in südlicher Richtung bis zur Anschlußstelle Harburg und setzt sich von dort in westlicher Richtung der Neuländer Straße folgend bis zur Hannoverschen Straße fort. Von hier verläuft sie dieser Straße nach Süden folgend bis zur Kreuzung mit der B 73, deren Lauf sie in westlicher Richtung über die Hamburger Landesgrenze bis zur Ortsumgehung Stade kurz hinter Agathenburg folgt. Sie verläuft weiter entlang dieser Ortsumgehung in nördlicher Richtung, wo sie in Höhe der Ortschaft Melan auf den Obstmarschenweg trifft und setzt sich von dort in nordwestlicher Richtung über die Straßen Bützfleth – Drochtersen – Neuland – Wischafen – Hollerdeich –

Oederquart – Hollerdeich bis zum Auftreffen auf die rückwärtige Begrenzungslinie des grenznahen Raumes bei Neuenschleuse fort.

D. Im Bereich der Unterweser einschließlich des Bereichs um den Freihafen Bremen

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

Am linken Weserufer am Beckumer Sieltief beginnend und zunächst mit der Begrenzungslinie des grenznahen Raumes zusammenfallend, folgt sie der jeweiligen Uferlinie der Weser bis zum Stadlander Sieltief und diesem Sieltief bis zum Weserdeich. Sie verläuft dann in südlicher Richtung entlang dem Deich bis zur L 889 (Raiffeisenstraße), folgt dieser in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Brake-Nordenham und verläuft an dieser entlang nach Süden bis zur K 206 (Boitwarder Straße). Dieser Straße folgt sie in westlicher Richtung bis zur Boitwarder Kurve in Brake und führt über die Golzwarder- und Bahnhofstraße nach Süden bis zum Braker Sieltief. Sie folgt diesem Sieltief nach Westen bis zur Einmündung der Rönnel, anschließend der Rönnel bis zur K 207 und weiter dieser Straße bis Kirchhammelwarden. Von hier verläuft die Begrenzungslinie entlang der K 213 über Oberhammelwarden bis zur Brücke über das Elsfl ether Sieltief nördlich Elsfl eth. Diesem Sieltief folgt sie bis zur B 212, anschließend dieser Straße über Huntebrück bis Berne und, zunächst in nordostwärtiger Richtung abbiegend, der B 74 und weiter der K 217 über Warfleth bis Lemwerder. Von dort folgt sie der 885 bis zur Abzweigung der K 217, dieser bis zu ihrer Einmündung in die L 75 bei Altenesch und der L 75 bis zum südlichen Ausgang der Ortschaft Ochtum, biegt nach Osten ab, überquert die Ochtum und trifft auf die Landesgrenze. Die Begrenzungslinie läuft dann in südöstlicher Richtung entlang der Landesgrenze bis zum Bahndamm der Eisenbahn Bremen-Oldenburg. Sie biegt dort im spitzen Winkel ab und verläuft nun am Nordfuß des Bahndamms entlang bis zum Beginn der Eisenbahnbrücke. Hier wechselt sie auf die Ostseite des Bahndamms über und überspringt die Weser auf der stromaufwärts gelegenen Seite der Brücke. Am rechten Ufer der Weser bestimmt die Bahnlinie Oldenburg-Bremen den weiteren Verlauf der Begrenzungslinie bis einschließlich der Brücke über die Hans-Böckler-Straße. Sie folgt dem Straßenzug Hans-Böckler-Straße – Nordstraße – Bremerhavener Straße – Wertstraße – Stapelfeldstraße – Hafenrandstraße auf dem Gewerbegebiet Use Akschen bis zur Einmündung der Kap-Horn-Straße. Von dort verläuft sie weiter an der Nordseite des Bahnkörpers und nach 300 Metern an der nördlichen Fußlinie des Bahndamms bis zur Bahnüberführung an der Oslebshauer Heerstraße. Hier überspringt sie den Bahndamm, verläuft

weiter an der westlichen Seite der Grambker Heerstraße bis zur Mittelsbürener Landstraße, folgt dem Straßenzug Mittelsbürener Landstraße – Hofstraße – Hinterm Hofe – Vor dem Ahnewelgen bis zur Grenze des Ortsteils Werderland und weiter dieser Grenze bis zur Lesumbroker Landstraße. Jetzt folgt sie dieser Landstraße, der Burger Heerstraße, der Grambkermoorer Landstraße und dem Lesumer Deich (das Grundstück der ehemaligen Werft Burmester einschließlich) bis zur Autobahnbrücke, diese ausschließend. Sie überquert die Lesum und folgt dem Lesumer Deich, dem Steindamm bis zur Bremer Heerstraße, die sie überspringt; sodann folgt sie dem Deichweg bis zur Straße am Lesumhafen, diese überspringend, dem Admiral-Brommy-Weg und der Straße am Wasser bis zur Friedrich-Humbert-Straße. Sie folgt dann dem Straßenzug Friedrich-Humbert-Straße, Friedrich-Klippert-Straße, Vegesacker Bahnhofsplatz (Westseite), Zur Vegesacker Fähre, Beilkenstraße, Weserstraße, Fröbelstraße bis zur Einmündung in die Lindenstraße. Sie folgt weiter der Lindenstraße, Landrat-Christians-Straße, Kapt.-Dallmann-Straße, Rönnebecker Straße, Dillener Straße, Farger Straße, Rekumer Straße und der Verkehrsstraße in nördlicher Richtung über Neuenkirchen, Rade, Aschwarden, Wurthfleth, Rechtebe, Wersabe, Offenwarden, Sandstedt, Rechtenfleth, Neuenlande bis zu der Straßenbrücke, die südlich von der Ortschaft Büttel über das Bütteler Sieltief führt. Von hier ab ist sie die in westlicher Richtung verlaufende Begrenzungslinie des grenznahen Raumes bis zum Bütteler Sielhafen und weiter die Weser überspringend bis zur Einmündung des Beckumer Sieltiefs.

E. Im Bereich der Ems

ist der Grenzaufsicht unterworfen das Gebiet, das von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

An der rückwärtigen Begrenzungslinie des grenznahen Raumes nördlich von Leer in Neermoor beginnend, folgt sie der B 70 in Richtung Leer. Sie verläuft entlang der B 70 über Leer, dann weiter über Papenburg bis nach Herbrum. In Herbrum verläuft sie in westlicher Richtung über die Ems in Richtung Borsum bis zur Einmündung in die L 31, dieser folgt sie in nördlicher Richtung nach Weener bis zur Einmündung in die B 75, der sie bis nach Leer-Bingum folgt. Von Leer-Bingum aus folgt sie der L 15 über Jemgum

in Richtung Ditzum und endet an der rückwärtigen Begrenzung des grenznahen Raumes in Midlum.

F. Im Bereich der Peene

ist der Grenzaufsicht unterworfen die Peene einschließlich eines auf beiden Seiten des Flusses je 100 m breiten Uferstreifens von der Stadt Demmin flußabwärts bis zur rückwärtigen Begrenzung des grenznahen Raumes (Schnittpunkt der Peene mit der B 96 bei Jarmen).

G. Um den Freihafen Duisburg

ist der Grenzaufsicht unterworfen der Gebietsstreifen von der Freizonengrenze ausgehend, der von der folgenden Begrenzungslinie umschlossen wird:

Sie beginnt an der Südspitze der Stahlinsel und folgt der Uferlinie des Südhafens in nordöstlicher Richtung, bis sie in Verlängerung der Uferlinie auf die Straße Stahlinsel stößt. Sie verläuft an dieser Straße in östlicher Richtung entlang bis zur Schlickstraße, der sie nach Überquerung in nördlicher Richtung bis zur Bürgermeister-Pütz-Straße folgt, die sie überspringt. Jetzt biegt sie nach Westen ab, verläuft entlang der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Straße Unter den Ulmen, folgt dieser in südwestlicher Richtung ca. 30 m und biegt dann nach Nordwesten ab, um nach etwa 200 m auf die Bahnlinie Oberhausen-Duisburg-Ruhrort zu treffen. Sie folgt dem Gleiskörper in Richtung Bahnhof Duisburg-Ruhrort ca. 750 m, biegt dann im rechten Winkel nach Süden ab, führt am Sportgelände und mit Knick nach Südwesten am Friedhofsgelände vorbei bis zur Straße Am Nordhafen, die sie überspringt. Nun verläuft sie mit der Straße Am Nordhafen ca. 65 m in östliche Richtung, biegt dann nach Südwesten ab und trifft auf die nördliche Ecke des Bunkerhafens. Schließlich folgt sie der nordöstlichen Uferlinie des Bunkerhafens in südöstlicher Richtung bis zum Nordhafen und überspringt von dort das Hafenbecken in gerader Linie bis zur Südspitze der Stahlinsel.

H. Um den Freihafen Deggendorf

ist der Grenzaufsicht unterworfen ein 100 Meter breiter Gebietsstreifen, der von der Freizonengrenze ausgehend diese umschließt.

A. Besondere Landeplätze

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Aachen-Merzbrück | 35. Klausheide bei Nordhorn |
| 2. Aalen-Heidenheim-Elchingen | 36. Koblenz-Winningen |
| 3. Allendorf (Eder) | 37. Konstanz |
| 4. Arnsberg | 38. Landshut |
| 5. Aschaffenburg-Großostheim | 39. Lemwerder |
| 6. Augsburg-Mühlhausen | 40. Leutkirch-Unterzeil |
| 7. Baden-Baden-Oos | 41. Lübeck-Blankensee |
| 8. Bayreuth-Bindlacher Berg | 42. Mannheim-Neuostheim |
| 9. Bielefeld-Windelsbleiche | 43. Marl-Loemühle |
| 10. Borkum | 44. Mengen |
| 11. Braunschweig-Waggum | 45. Mosbach-Lohrbach |
| 12. Bremerhaven-Luneort | 46. Norderney |
| 13. Coburg-Brandensteinsebene | 47. Oberpfaffenhofen |
| 14. Dahlemer Binz | 48. Offenburg |
| 15. Damme/Dümmer-See | 49. Osnabrück-Atterheide |
| 16. Donaueschingen-Villingen | 50. Paderborn-Lippstadt |
| 17. Dortmund-Wickede | 51. Passau-Vilshofen |
| 18. Eggenfelden | 52. Peine-Eddesse |
| 19. Emden | 53. Pirmasens-Zweibrücken |
| 20. Essen-Mülheim | 54. Porta Westfalica |
| 21. Finkenwerder | 55. Rothenburg o.d.T. |
| 22. Flensburg-Schäferhaus | 56. Saarlouis-Düren |
| 23. Föhren | 57. Schwäbisch Hall |
| 24. Freiburg | 58. Siegerland |
| 25. Ganderkesee | 59. Speyer |
| 26. Hangelar bei Bonn | 60. Stadtlohn-Wenningfeld |
| 27. Haßfurt-Mainwiesen | 61. Straubing-Wallmühle |
| 28. Herzogenaurach | 62. Wangerooge |
| 29. Heubach | 63. Weiden/Opf. |
| 30. Hof-Pirk | 64. Westerland |
| 31. Karlsruhe-Forchheim | 65. Wilhelmshaven-Mariensiel |
| 32. Kassel-Calden | 66. Worms-Bürgerweide |
| 33. Kempten-Durach | 67. Würzburg „Am Schenkenturm“ |
| 34. Kiel-Holtenau | 68. Wyk/Föhr |

**B. Andere verkehrsrechtlich zugelassene Flugplätze,
die der Grenzaufsicht unterworfen sind**

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. Ahrensberg-Nobitz | 28. Lichtenfels |
| 2. Albersfeld | 29. Ludwigsburg |
| 3. Altena-Hegenscheid | 30. Marburg-Schönstadt |
| 4. Bergneustadt auf dem Dümpel | 31. Meinerzhagen |
| 5. Biberach | 32. Mengerlinghausen |
| 6. Borkenberge | 33. Meschede-Schüren |
| 7. Breitscheid | 34. Michelstadt/Odenwald |
| 8. Burg Feuerstein | 35. Mosenberg |
| 9. Verkehrslandeplatz Elz | 36. Münster-Telgte |
| 10. Fulda | 37. Neumarkt/Opf. |
| 11. Gera-Leumnitz | 38. Neustadt/Aisch-Eichelberg |
| 12. Gießen-Lützellinden | 39. Niederstetten |
| 13. Graner Berg | 40. Nordenbeck |
| 14. Gunzenhausen-Reutberg | 41. Oerlinghausen |
| 15. Helgoland-Düne | 42. Ottenberg |
| 16. Hildesheim | 43. Regensburg-Oberhub |
| 17. Hölleberg | 44. Reichelsheim-Wetterau |
| 18. Höxter-Holzminden | 45. Rheine-Eschendorf |
| 19. Jena | 46. Rothenburg-Oberlausitz |
| 20. Kehl-Sundheim | 47. Rottweil-Zepfenhan |
| 21. Kirchheim/Teck | 48. Rudolfstadt |
| 22. Korbach | 49. Salzgitter (Drütte) |
| 23. Kulmbach | 50. Schmidgaden |
| 24. Langeoog | 51. Schwabach-Heidenberg |
| 25. Laupheim | 52. Schwenningen |
| 26. Leer-Lüttermoor | 53. Winzeln-Schramberg |
| 27. Leverkusen | 54. Wipperfürth-Neye |

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Segelmacher-Handwerk
(Segelmachermeisterverordnung – SegelmMstrV)**

Vom 5. Juli 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Segelmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Planung, Entwurf, Fertigung, Montage, Instandsetzung und Änderung von Segeln, Bezügen, Zelten, Planen, Markisen, Verdecken sowie der dazugehörigen Gestänge,
2. Be- und Verarbeitung von Tauwerk, Drahtseilen und Seilen aus Verbundwerkstoffen einschließlich der Zubehörteile, Aufrixgen von Masten,
3. Montage von Vor- und Großsegel-Reffanlagen, Herstellung und Umrüstung von Großbäumen und Masten.

(2) Dem Segelmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Segel-, Takelungs- und Zeltarten,
2. Kenntnisse der Schneide-, Näh-, Schweiß- und Klebeverfahren,
3. Kenntnisse der verschiedenen Natur- und Chemiefasern,
4. Kenntnisse der Veredlungsverfahren von Geweben,
5. Kenntnisse der Gütebestimmungen,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,

7. Kenntnisse der Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Antriebsmaschinen und -geräten einschließlich elektronischer Steuerungen,
8. Kenntnisse der Planung und der Herstellungstechniken der Einzel- und Serienfertigung einschließlich des Einsatzes von rechnergestützten Geräten,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften und Normen,
11. Kenntnisse der Arbeitsweise, des Einsatzes, der Einstellung und Instandhaltung der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
12. Bestimmen der Gewebekonstruktionen nach Bindung, Fadendichte und Garnnummern,
13. Lesen und Anfertigen von Entwurfsskizzen und Zeichnungen,
14. Anfertigen von Aufrissen zu Spezialsegeln, zu Treibankern und zu Groß- und Vorsegeln in verschiedenen Schnittformen,
15. Anschlagen von Segeln,
16. Messen, Einteilen und Bereitstellen der Werk- und Hilfsstoffe,
17. Schneiden von Hand und mit Maschine,
18. Nähen von Hand und mit Maschine,
19. Bearbeiten von Textilien, Kunst- und sonstigen Werkstoffen, insbesondere durch Stanzen, Bohren und Lochen,
20. Anfertigen von Reffs in Segeln für Schiffe älterer oder historischer Bauart einschließlich Setzen von Klodjes,
21. Ausführen von Instandhaltungsarbeiten an Segeln, Zelten und Planen,
22. Knoten, Spleißen und Takeln von Tauwerk und Drahtseilen sowie Montieren von Beschlägen,

23. Anbringen von Markisen und Planen,
24. Aufbauen von Zelten,
25. Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, insbesondere Einstellen von Nähmaschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein Jachtsegel sowie ein Segel für Schiffe älterer oder historischer Bauart in umfangreicher Handarbeit, fertig zum Anschlagen,
2. eine Bootsplane für Seekreuzer, fertig zum Auflegen,
3. ein Sprayhood, fertig zum Montieren,
4. ein Lagerzelt mit Satteldach einschließlich Spannseilen,
5. eine Plane für Lastkraftwagen nach Zollvorschriften,
6. ein Caravan-Vorzelt, fertig zum Aufbauen.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Werkzeichnung und ein Angebot einschließlich der Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Werkzeichnung sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Bezuges nach vorgegebenen Maßen, genäht oder geschweißt,
2. Anfertigen einer Schotecke mit Laegelstecken und Einsetzen der Laegelkausch,

3. Anfertigen einer Ecke mit Halsenspleiß,
4. Anfertigen einer Kopfecke mit Drahtspleiß, Einnähen des Auges und Einsetzen der Spitzkausch,
5. Anfertigen eines Reffs im Segel eines Schiffes älterer oder historischer Bauart einschließlich Setzen von Klodjes,
6. Aufreißen eines Head- oder Triradial-Spinnakers,
7. Anfertigen eines Treibankeraufrisses,
8. Anfertigen eines Aufrisses eines Groß- und Vorsegels in verschiedenen Schnittformen,
9. Anfertigen von Draht- und Tauspleißen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
 - a) Berechnen der Mengen und Maße der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Anfertigen von Werkzeichnungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) segeltechnische Gegebenheiten,
 - b) Zuordnung der Segel zu Bootsklassen,
 - c) Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Antriebsmaschinen und Geräten einschließlich elektronischer Steuerungen,
 - d) Schneide-, Näh-, Schweiß- und Klebverfahren,
 - e) Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung einschließlich des Einsatzes von rechnergestützten Geräten,
 - f) Entwicklung von Fertigungsabläufen,
 - g) Gütebestimmungen,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Herstellung, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe und ihre Entsorgung;
4. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zehn Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 5. Juli 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen
nach dem Gesetz über das Kreditwesen
(Anzeigenverordnung – AnzV)**

Vom 6. Juli 1993

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255), verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

**Anzeigen nach § 2b Abs. 1 und 4
des Gesetzes über das Kreditwesen
(Inhaber bedeutender Beteiligungen)**

(1) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1^{*)}) dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Anzeigepflichtige hat hierbei zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eine Erklärung nach dem Vordruck beigefügten Muster abzugeben. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes hat er darüber hinaus insbesondere einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit sowie die Angabe seiner beruflichen Stationen enthalten muß, und, sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis zu erbringen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob er zuverlässig ist oder Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2b Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 oder Halbsatz 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen berechtigen. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so gelten die Sätze 2 und 3 für die gesetzlichen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach Satz 2 ist entbehrlich, wenn der Anzeigepflichtige zu den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Körperschaften oder Sondervermögen gehört oder eine entsprechende Erklärung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 13 Abs. 4 bereits abgegeben worden ist. Der Anzeigepflichtige hat eine vollständige Liste der bestellten gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter der Anzeige beizufügen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind insbesondere die Geschäftsverteilung und die Gesellschafts-

verträge vorzulegen und Angaben zu Unternehmen zu machen, die am anzeigenden Unternehmen beteiligt sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2b Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 oder Halbsatz 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a oder Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen berechtigen.

(2) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1^{*)}) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Solange eine bedeutende Beteiligung besteht, sind für jeden neu bestellten gesetzlichen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 anzuzeigen. Die Anzeige ist entbehrlich, wenn der entsprechende Sachverhalt bereits nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen angezeigt worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 2 vorliegen.

(3) Solange eine bedeutende Beteiligung besteht, hat ihr Inhaber dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Kreditinstitut zugelassen wird, Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitutes wird oder die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut übernimmt.

(4) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 2b Abs. 1 oder 4 KWG“ (Anlage 1^{*)}) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Anzeigen nach § 2b Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

^{*)} Die Anlagen 1 bis 17 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

§ 2

**Anzeigen nach § 10 Abs. 4a Satz 4, Abs. 4b Satz 4
des Gesetzes über das Kreditwesen
in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften,
§ 10 Abs. 5 Satz 5, Abs. 5a Satz 6
in Verbindung mit Abs. 5 Satz 5 und Abs. 8
des Gesetzes über das Kreditwesen;
Vorlage von Unterlagen nach § 10 Abs. 7 Satz 5
des Gesetzes über das Kreditwesen
(Offenlegung der Berechnung
nicht realisierter Reserven;
Sachverständigenausschuß; Marktpflegeabsicht;
von dem haftenden Eigenkapital
abzuziehende Kredite; Zwischenabschlüsse
und Prüfungsberichte)**

(1) Anzeigen nach § 10 Abs. 4a Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG“ (Anlage 2)* dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind die Bewertungsunterlagen einzureichen.

(2) Anzeigen über die Bestellung der Mitglieder von Sachverständigenausschüssen gemäß § 10 Abs. 4b Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Anzeigen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf des Sachverständigen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung mit Nachweisen ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse im Immobilienwesen und auf dem Gebiet der Beleihungswertermittlung von Grundstücken, die Namen der Unternehmen, für die der Sachverständige in den letzten fünf Jahren tätig gewesen ist, sowie Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit enthält;
2. eine Erklärung des Sachverständigen, ob gegen ihn ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder ob er oder ein von ihm geführtes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs-, Offenbarungseidverfahren oder in ein gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) an die Stelle des Offenbarungseidverfahrens getretenes Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder in vergleichbare Verfahren verwickelt war oder ist;
3. eine Erklärung des Sachverständigen, ob er Angestellter des Kreditinstituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, Mitglied eines Aufsichtsorgans des Kreditinstituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, aus sonstigen Gründen von dem Kreditinstitut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist, in engen Beziehungen persönlicher oder verwandtschaftlicher Art zu Angehörigen des Kreditinstituts oder eines mit diesem

verbundenen Unternehmens steht, welche die Gefahr sachfremder Beeinflussung des Sachverständigen begründen können, oder Kapitalanteile an dem Kreditinstitut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen hält und welchen Wert diese Kapitalanteile haben.

(3) Anzeigen nach § 10 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 5a Satz 6 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anzeigen müssen Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 4 dieses Gesetzes maßgeblichen Vornhundertsatzes, die Kreditbedingungen sowie die gestellten Sicherheiten enthalten. Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 2 dieses Gesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.

(5) Die in § 10 Abs. 7 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Unterlagen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

**Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3
des Gesetzes über das Kreditwesen
(Begründung, Veränderung oder Aufgabe
bestimmter Beteiligungen oder
Unternehmensbeziehungen)**

Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG“ (Anlage 3)* dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4

**Anzeigen nach § 13 Abs. 1, 2 und 7
des Gesetzes über das Kreditwesen
(Großkredite;
Nachholung der Geschäftsleiter-Beschlußfassung;
Kreditrahmenkontingente)**

(1) Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13 KWG“ (Anlage 4)* der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck und außerdem für die Kredit-

*) Die Anlagen 1 bis 17 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

nehmereinheit der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13 KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 5)* zu verwenden.

(2) Die Kreditinstitute haben, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Großkredite, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen einmal jährlich Sammelaufstellungen der anzuzeigenden Großkredite mit dem Vordruck „Sammelaufstellung der Großkredite nach § 13 KWG“ (Anlage 6)* dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen; sofern die Kreditinstitute von den Landeszentralbanken vorbereitete Sammelaufstellungen erhalten haben, können sie diese einreichen. Die Sammelaufstellungen sind von

1. Girozentralen, genossenschaftlichen Zentralbanken und Sparkassen nach dem Stand vom 31. März,
2. Kreditinstituten, die ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieses Gesetzes betreiben, nach dem Stand vom 31. Dezember,
3. Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von über 50 Millionen Deutsche Mark nach dem Stand vom 31. März,
4. Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von bis zu 50 Millionen Deutsche Mark nach dem Stand vom 30. September eines jeden ungeraden Jahres,
5. den übrigen Kreditinstituten nach dem Stand vom 30. September

einzureichen. In den Fällen der Nummern 3 und 4 des vorstehenden Satzes ist die Bilanzsumme des letzten festgestellten Jahresabschlusses vor dem Stichtag der Sammelaufstellung maßgeblich. Die Sammelaufstellungen sind bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats einzureichen. In die Sammelaufstellungen sind alle am Stichtag bestehenden Großkredite aufzunehmen. Wenn solche Kredite nicht oder nicht mehr vorhanden sind, ist Fehl-anzeige zu erstatten.

(3) Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Zusagen von Kreditrahmenkontingenten (§ 13 Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen) sind, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Kredite, welche die Großkreditgrenze erreichen, zu den für die Sammelaufstellungen gemäß Absatz 2 Satz 2 maßgebenden Stichtagen bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats mit dem Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 7 KWG“ (Anlage 7)* anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 5

Anzeigen nach § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredite und Kreditrahmenkontingente von Kreditinstitutgruppen)

(1) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Geset-

zes über das Kreditwesen vorzunehmenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten Großkredite gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Für die Anzeigen sind der Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13a KWG“ (Anlage 8)* sowie der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13a KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 9)* zu verwenden.

(2) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen einzureichenden Sammelaufstellungen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten und anzeigespflichtigen Großkredite gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die Aufstellungen sind mit dem Vordruck „Sammelaufstellung der Großkredite nach § 13a KWG“ (Anlage 10)* einzureichen.

(3) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vorzunehmenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt zugesagten Kreditrahmenkontingente gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Es ist der Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 7 KWG“ (Anlage 7)* zu verwenden.

§ 6

Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Millionenkontingente)

(1) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 sind die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG“ (Anlage 11)*, die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG“ (Anlage 12)* der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu benutzen. Gelten nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. In die Betragszeilen sind die am Ende des Berichtszeitraums in Anspruch genommenen Beträge einzusetzen.

(2) Die Landeszentralbanken übersenden den beteiligten Kreditinstituten vorbereitete Anzeigen für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Kreditinstitut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden; für jedes der ihnen nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erhalten die beteiligten Kreditinstitute eine gesonderte vorbereitete Anzeige. Einzelanzeigen sind nur wegen solcher Kreditnehmer zu verwenden, die in der vorbereiteten Anzeige nicht genannt sind. Ist der Kredit an einen in der vorbereiteten Anzeige genannten Kreditnehmer nicht mehr anzuzeigen, so ist der Name des Kreditnehmers durchzustreichen. Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes

*) Die Anlagen 1 bis 17 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

über das Kreditwesen ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind gemäß Absatz 1 Einzelanzeigen einzureichen, in welchen in dem Feld „Erläuterungen“ auf die eingetretenen Änderungen hinzuweisen ist. Auch die vorbereiteten Anzeigen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(3) Hat ein Kreditinstitut zu einem Meldetermin mehr als eine Einzelanzeige einzureichen, so ist den Anzeigen, für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen jeweils gesondert, eine Zusammenstellung beizufügen. Die Zusammenstellung muß die Stückzahl der Anzeigen und die Summe aller angezeigten Kredite enthalten, die nach den Zeilen des Vordrucks aufzugliedern sind. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist nicht erforderlich. Die Zusammenstellung kann jedoch entfallen, sofern am Ende der vorbereiteten Anzeige nach Absatz 2 die Stückzahl der Einzelanzeigen und die Summe aller einzeln angezeigten Kredite, aufgliedert nach den Zeilen des Vordrucks, aufgeführt werden.

(4) Bei Krediten, an denen mehrere anzeigepflichtige Kreditinstitute in der Weise beteiligt sind, daß ein Kreditinstitut den Kredit gewährt und ein anderes Kreditinstitut den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe oder auf andere Weise gesichert hat, hat

1. das kreditgebende Kreditinstitut den Kredit je nach Art in den Zeilen 2 bis 4 des Vordrucks anzuzeigen und in Zeile 7 den Namen des anderen anzeigepflichtigen Instituts sowie die Höhe des gesicherten Betrags zu vermerken,
2. das den Kredit sichernde Kreditinstitut die Gewährleistung, Akzepthergabe oder sonstige Art der Sicherung in Zeile 5 anzuzeigen und in Zeile 6 den Namen des anderen Kreditinstituts sowie den von diesem anzuzeigenden Betrag zu vermerken.

Entsprechend ist bei Bürgschaften zu verfahren, die durch Rückbürgschaften anderer Kreditinstitute gesichert sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bei Kreditgewährungen in der in Satz 1 genannten Weise beteiligt sind.

(5) Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten hat der Konsortialführer, sofern nur er die Kreditmittel zur Verfügung stellt, während die Konsorten lediglich eine Haftung übernehmen, in Zeile 7 des Vordrucks die Konsorten mit ihren Anteilen zu nennen. Dies gilt auch für Konsortial-Avalkredite, bei denen der Konsortialführer vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Die anderen beteiligten Kreditinstitute nennen in Zeile 6 den Namen des Konsortialführers sowie den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit.

(6) Werden bei einem Gemeinschaftskredit die Kreditmittel auch von den einzelnen beteiligten Kreditgebern zur Verfügung gestellt oder ist bei einem Konsortial-Avalkredit die Haftung des Konsortialführers gegenüber dem Gläubiger auf seinen Anteil an dem Kredit beschränkt, so zeigt jedes der beteiligten Kreditinstitute den eigenen Anteil an. Bei der Erstanzeige vermerkt der Konsortialführer in dem Feld „Erläuterungen“ unter Nennung des Kreditgesamtbetrags und der Konsorten, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt; die Konsorten geben in dem Feld „Erläuterungen“ an, daß es sich um einen Gemeinschafts-

kredit handelt, und vermerken dort außerdem den Kreditgesamtbetrag und den Namen des Konsortialführers.

(7) Soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 7

Anzeigen nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (Nachholung der Organkredit-Beschlußfassung)

Anzeigen nach § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

Anzeigen nach § 16 des Gesetzes über das Kreditwesen (Organkredite)

(1) Anzeigen nach § 16 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Organkreditanzeige nach § 16 KWG“ (Anlage 13^{*)} dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Der Anzeige ist eine Zusammenstellung der Kredite an alle Unternehmen und Personen beizufügen, die als ein Kreditnehmer gelten.

(2) Ist ein Organkredit auch Großkredit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, so kann mit der Großkreditanzeige zugleich die Anzeige nach § 16 dieses Gesetzes erstattet werden. In diesem Falle sind in der Anzeige alle in der Organkreditanzeige (Anlage 13^{*)} geforderten Angaben zu machen.

(3) Die Kreditinstitute haben, unbeschadet der Pflicht zur Anzeige der einzelnen Organkredite, gemäß § 16 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in Abständen von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr 1996, jeweils nach dem Stand vom 30. September Sammelanzeigen der anzugehenden Organkredite als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen (Anlage 13^{*)} dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. § 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 9

Anzeigen nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Personelle, finanzielle und organisatorische Veränderungen)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Anzeigen über die

^{*)} Die Anlagen 1 bis 17 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bestellung eines Geschäftsleiters und die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Kreditinstituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Geburtsnamen der Eltern, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muß. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen;
2. eine Erklärung dieser Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Konkurs-, Vergleichs-, Offenbarungseidverfahren oder in ein gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) an die Stelle des Offenbarungseidverfahrens getretenes Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder in vergleichbare Verfahren verwickelt war oder ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bestellung eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

(2) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind für jede unmittelbare Beteiligung mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG“ (Anlage 14)* einzureichen. Nach dem Stand vom 31. Dezember sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Sammelanzeigen unmittelbarer Beteiligungen (Anlage 14)* und Sammelanzeigen mittelbarer Beteiligungen mit dem Vordruck „Sammelanzeige mittelbarer Beteiligungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Teilsatz 4 KWG“ (Anlage 15)*, jeweils als Sammlung fortlaufend numerierter Teilanzeigen, einzureichen; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Anzeigen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gesondert, dem Bundesaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Arten der Dienstleistungen sind typenmäßig entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes und des Anhangs der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG – ABl. EG Nr. L 386 S. 1 – (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) zu bezeichnen. Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaates in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(5) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 KWG“ (Anlage 16)* dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen; die Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 dieses Gesetzes sind nach dem Stand vom 31. August bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einzureichen; gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

(6) Anzeigen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Absicht von Kreditinstituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Kreditinstituten anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Vereinigung zustande kommen wird. Das Ergebnis der Verhandlungen ist unverzüglich anzuzeigen.

(7) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 3 KWG“ (Anlage 17)* dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 10

Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(1) Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gesondert, dem Bundesaufsichtsamt und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaates in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Der Geschäftsplan muß die vorgesehenen geschäftlichen Aktivitäten typenmäßig entsprechend den Vorgaben des Anhangs der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie bezeichnen. Geschäfte, die im Anhang der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie nicht erwähnt werden, sind gesondert aufzuführen und genau zu beschreiben. Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte sind im einzelnen zu erläutern. Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahmeland geplant, sind hierzu nähere

*) Die Anlagen 1 bis 17 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Angaben zu machen. Der Geschäftsplan muß außerdem den organisatorischen Aufbau der Zweigstelle darstellen. Dazu sind die internen Entscheidungskompetenzen und die Art der Einbindung der Zweigstelle in das interne Kontrollverfahren des Kreditinstituts zu beschreiben.

§ 11

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Prüfer)

Anzeigen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 12

Anzeigen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (dem Prüfer bekanntgewordene schwerwiegende Tatsachen)

Anzeigen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben die Prüfer dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Anzeigen und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Anträge auf Erlaubnis)

(1) Anträge sowie Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) In den Anträgen ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Bankgeschäfte die Erlaubnis beantragt wird. Den Anträgen sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen. Ferner sind die vorgesehenen Geschäftsleiter zu benennen.

(3) Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) ist eine Bestätigung eines inländischen Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht.

(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vorgesehenen Erklärungen abzugeben.

(5) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Ist der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so gilt § 1 Abs. 1 Satz 2

und 3 für die gesetzlichen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 braucht jedoch nicht abgegeben zu werden, wenn der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zu den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Körperschaften oder Sondervermögen gehört. § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen. Die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e des Gesetzes über das Kreditwesen vorgesehenen Unterlagen sind auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes zu erläutern.

(6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Kreditinstituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen einzureichen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes sind weitere Auskünfte zu erteilen.

(7) Der dem Antrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen beizufügende Geschäftsplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen;
2. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Kreditinstituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen läßt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen;
3. die Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren des Kreditinstituts.

§ 14

Anzeigen nach § 53a des Gesetzes über das Kreditwesen (Repräsentanzen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat)

(1) Anzeigen nach § 53a des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für die Repräsentanz zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz;
2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz;
3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz;
4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz;
5. Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Unternehmens, das die Repräsentanz errichtet hat;
6. Anschrift der Hauptverwaltung des Unternehmens;

7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Unternehmens;
8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung;
9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung.

(3) Den Anzeigen nach Absatz 2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, daß es die Errichtung der Repräsentanz beschlossen und die gemäß Absatz 2 Nr. 2 benannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat;
2. Erklärung, daß keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben werden und im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Name oder die Firma des Unternehmens nur mit dem Zusatz „Repräsentanz“ verwendet wird;
3. letzter Jahresabschluß und Lagebericht des Unternehmens.

(4) Alle Änderungen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige ergeben, sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für die Repräsentanz zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

§ 15

Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Gesetzes über das Kreditwesen (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

(1) Die in § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Unterlagen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in

dreifacher Ausfertigung einzureichen; bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

(2) Die Prüfer haben gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsberichte dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen; dies gilt auch in den Fällen des § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Für die nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Einreichungsweg bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen

Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, haben, sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen und Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeigen nach § 6, über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. Dieser nimmt zu den meldepflichtigen Tatbeständen Stellung und leitet die Anzeigen und Unterlagen an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in den in dieser Verordnung genannten Ausfertigungen unverzüglich weiter.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anzeigenverordnung vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1716) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1993

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kuntze

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften
über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene**

Vom 6. Juli 1993

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1720), geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1985 (BGBl. I S. 768), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Röteln“ die Textstelle „der Toxoplasmose,“ eingefügt.
2. § 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Für Testsera und Testantigene, die dazu bestimmt sind, beim Menschen den Erreger der Toxoplasmose, seine Antigene oder die durch ihn hervorgerufenen Antikörper zu erkennen und die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden, muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Diese Arzneimittel dürfen weiter ohne Zulassung und Freigabe der Charge in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß der Antrag auf Zulassung nicht fristgerecht gestellt oder die Zulassung abgelehnt wird. Nach der Zulassung bedarf es der Freigabe jeder einzelnen Charge, es sei denn, daß das Paul-Ehrlich-Institut das Arzneimittel davon freistellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 1 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Bei der Berechnung werden nicht berücksichtigt

1. stillgelegte Flächen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen (konjunkturell stillgelegte Flächen),
2. Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet.

§ 4

Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 2 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte im Jahr der Antragstellung, einschließlich der konjunkturell stillgelegten Flächen,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1993 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1993 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen nach dem 30. April 1993 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - c) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März des Jahres der Antragstellung an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - d) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person,

wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,
2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit

nach Anlage 2 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe wird bei jedem Begünstigten für die ersten beiden Fördereinheiten gewährt und beträgt je Fördereinheit das Zweifache des zusätzlichen Betrages, der für die ersten 20 Fördereinheiten je Fördereinheit gezahlt wird.

(7) Der zusätzliche Betrag der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird jährlich je Begünstigten

1. für die ersten 20 Fördereinheiten in voller Höhe sowie
2. für die nächsten 30 Fördereinheiten in Höhe von 80 vom Hundert,
3. für die nächsten 50 Fördereinheiten in Höhe von 70 vom Hundert,
4. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 60 vom Hundert,
5. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 50 vom Hundert

gewährt. Für die 500 überschreitenden Fördereinheiten je Begünstigten wird kein zusätzlicher Betrag gewährt.

(8) Die Höhe des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit wird für die in Absatz 7 genannten Stufen jährlich vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten, sich aus den Anträgen ergebenden Zahl der in den einzelnen Stufen zu begünstigenden Fördereinheiten festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 5

Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bewilligungsbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund. § 1 Abs. 3 des Fördergesetzes bleibt unberührt.

**Verordnung
zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995
für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 – LaAV 93/95)**

Vom 9. Juli 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Zweck der Anpassungshilfen

In den Jahren 1993 bis 1995 können im Rahmen der im Bundeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Betrieben der Landwirtschaft und Binnenfischerei in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet degressiv gestaltete Anpassungshilfen zur Überbrückung fortbestehender Schwierigkeiten bei der Anpassung an die nach Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion veränderten Rahmenbedingungen und zur Verringerung die Umstrukturierung und den Aufbau der Unternehmen beeinträchtigender währungsbedingter Einkommenseinbußen gewährt werden.

§ 2

Begünstigte

(1) Anpassungshilfen können gewährt werden

1. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften oder Tierbestände halten, sowie
2. natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften, die ein Unternehmen der Binnenfischerei betreiben, das der Speisefischerzeugung dient.

(2) Anpassungshilfen können nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1 gewährt werden, die ihren Betriebssitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben. Als Betriebssitz gilt der Ort, an dem Wirtschaftsgebäude vorhanden sind, von denen aus die landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet oder in denen Tiere

gehalten werden oder in denen oder von denen aus die Speisefischerzeugung betrieben wird.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind

1. juristische Personen als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt,
2. juristische Personen, die sich in Auflösung gemäß § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes befinden,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, deren begünstigungsfähige Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft und Arbeitskräfteinheiten in der Binnenfischerei nach § 4 Abs. 5 einen kalkulatorischen Arbeitsbedarf von weniger als 300 Arbeitsstunden im Jahr ergeben,
4. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Personengemeinschaften nach Absatz 1, über die der Bewilligungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung oder Umstrukturierung des Unternehmens ausschließen,
5. juristische Personen und Personengesellschaften, die die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht ordnungsgemäß durchführen und dadurch die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erheblich behindern.

§ 3

Dungeinheitengrenze

(1) Anpassungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die drei Dungeinheiten entsprechende Menge nicht überschreitet (Dungeinheitengrenze). Die Dungeinheiten sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach den Tierbeständen zu berechnen.

(2) Bei der Ermittlung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind die landwirtschaftlich

genutzte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Viehbestände nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nach Satz 1 zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen Dritter, auf denen das Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft umweltverträglich ausbringt. Davon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf die mehrere Unternehmen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausbringen, nach der jeweils vereinbarten Ausbringungsmenge nur anteilig zuzurechnen. Bei der Berechnung werden nicht berücksichtigt

1. stillgelegte Flächen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen (konjunkturell stillgelegte Flächen),
2. Dungeinheiten, welche das Unternehmen nachweislich anders als durch Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet.

§ 4

Höhe der Anpassungshilfen

(1) Begünstigungsfähig sind die in Anlage 2 aufgeführten Erzeugungseinheiten der Bodennutzung und Tierhaltung in der Landwirtschaft und Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in der Landwirtschaft sowie der Arbeitskrafteinheiten in der Binnenfischerei sind

1. in der Bodennutzung die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten für die Ernte im Jahr der Antragstellung, einschließlich der konjunkturell stillgelegten Flächen,
2. in der Tierhaltung
 - a) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1993 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1993 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - b) von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen nach dem 30. April 1993 gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - c) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Januar des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März des Jahres der Antragstellung an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
 - d) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien,
3. in der Binnenfischerei die Arbeitskrafteinheiten im Bereich Binnenfischerei zum Zeitpunkt der Antragstellung; dabei entspricht eine Arbeitskrafteinheit einer Person,

wenn diese die Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten voll beschäftigten und voll leistungsfähigen Arbeitskraft erbringt; Teilzeitbeschäftigungen werden mit entsprechenden Teilwerten berücksichtigt.

(3) Die Anpassungshilfe je Antragsteller setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem zusätzlichen Betrag, die jeweils in Abhängigkeit von der Zahl begünstigungsfähiger Fördereinheiten des Antragstellers festgelegt werden.

(4) Die Zahl der begünstigungsfähigen Fördereinheiten entspricht der Summe der Stunden des kalkulatorischen Arbeitsbedarfs im Unternehmen des Antragstellers im Jahr geteilt durch 1 000. Dabei ist das Ergebnis auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(5) Der kalkulatorische Arbeitsbedarf ist

1. in der Landwirtschaft auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Erzeugungseinheiten und dem Arbeitsbedarf je Erzeugungseinheit,
2. in der Binnenfischerei auf der Grundlage der begünstigungsfähigen Arbeitskrafteinheiten und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit nach Anlage 2 zu berechnen.

(6) Der Grundbetrag der Anpassungshilfe wird bei jedem Begünstigten für die ersten beiden Fördereinheiten gewährt und beträgt je Fördereinheit das Zweifache des zusätzlichen Betrages, der für die ersten 20 Fördereinheiten je Fördereinheit gezahlt wird.

(7) Der zusätzliche Betrag der Anpassungshilfe je Fördereinheit wird jährlich je Begünstigten

1. für die ersten 20 Fördereinheiten in voller Höhe sowie
2. für die nächsten 30 Fördereinheiten in Höhe von 80 vom Hundert,
3. für die nächsten 50 Fördereinheiten in Höhe von 70 vom Hundert,
4. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 60 vom Hundert,
5. für die nächsten 200 Fördereinheiten in Höhe von 50 vom Hundert

gewährt. Für die 500 überschreitenden Fördereinheiten je Begünstigten wird kein zusätzlicher Betrag gewährt.

(8) Die Höhe des zusätzlichen Betrages je Fördereinheit wird für die in Absatz 7 genannten Stufen jährlich vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der anerkannten, sich aus den Anträgen ergebenden Zahl der in den einzelnen Stufen zu begünstigenden Fördereinheiten festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 5

Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Diese Verordnung wird von den in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuständigen Behörden (Bevollmächtigtenbehörden) durchgeführt.

(2) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund. § 1 Abs. 3 des Fördergesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Verfahren

(1) Die Anpassungshilfen werden auf Antrag jährlich einmal gewährt.

(2) Die Anträge auf Anpassungshilfen sind im Jahre 1993 bis zum 31. August 1993, in den Jahren 1994 und 1995 bis zum 15. Mai des Jahres, für das die Anpassungshilfe beantragt wird, schriftlich bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift, Betriebssitz, Bankverbindung, Rechtsform des Unternehmens sowie die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kulturarten der Bodennutzung für die Ernte des Jahres der Antragstellung, einschließlich der konjunkturrell stillgelegten Flächen, und die in der Binnenfischerei beschäftigten Arbeitskräfteinheiten jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Berechnung der Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gemäß § 3,
3. ob über das Vermögen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung die Gesamtvollstreckung beantragt oder eröffnet worden ist oder sich das Unternehmen in Auflösung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz befindet,
4. von Antragstellern, deren Tierhaltung die Grenze von drei Dungeinheiten gemäß § 3 überschreitet, ob und wenn ja, auf Grund welcher Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres der Antragstellung die Dungeinheitsgrenze nicht mehr überschritten wird,
5. von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen vor dem 1. Mai 1993 gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Mai, Juni und Juli 1993 an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,
6. von Antragstellern im Jahre 1993, deren Unternehmen nach dem 30. April des Jahres der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger,
7. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Januar des Jahres der An-

tragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Januar, Februar und März des Jahres der Antragstellung an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,

8. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien, der Tag der Gründung und der Rechtsvorgänger.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach den Nummern 1 bis 8 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde glaubhaft zu machen.

(4) Antragsteller, die durch Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entstanden sind, haben der Bewilligungsbehörde Unterlagen über die ordnungsgemäße Erfüllung von Abfindungsansprüchen nach § 44 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorzulegen; dies können insbesondere die letzte Bilanz sowie auch die für die Abfindungen maßgeblichen Bilanzen und ein verbindlicher Zeitplan über die Befriedigung der Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, sein.

§ 7

Bewilligungsbescheid

Die Bewilligungsbehörden setzen die Anpassungshilfen durch Bescheid fest. Der Auszahlungsbetrag der Anpassungshilfen ist je Bewilligungsbescheid auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 8

Muster

Für den Antrag nach § 6 Abs. 1 können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1
(zu § 3)

Der Berechnung der Dungeinheit sind folgende Tierzahlen zugrunde zu legen:

Tiergruppen	Tiere je Dungeinheit
Kälber (bis drei Monate)	9
Jungrinder (über drei Monate bis zwei Jahre)	3
Rinder (über zwei Jahre)	1,5
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Schafe, Ziegen	7
Pferde	1,5
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	300
Mastenten	150
Mastputen, Mastgänse	100

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 und 5)

**Kalkulatorischer Arbeitsbedarf
je Erzeugungs- oder Arbeitskrafteinheit zur Ermittlung der Fördereinheiten¹⁾**

Begünstigungsfähige Erzeugungs-/Arbeitskrafteinheiten	Kalkulatorischer Arbeitsbedarf in Stunden
1. Pflanzliche Produktion (Anbaufläche)	je ha
1.1 Getreide, Ölfrüchte, Körnerleguminosen, konjunkturell stillgelegte Flächen	19
1.2 Hackfrüchte (Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln)	86
1.3 Feldgemüse (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen)	190
1.4 Gartenbauerzeugnisse im Freiland (im Wechsel mit gartenbaulichen Kulturen einschließlich Spargel und Erdbeeren)	935
1.5 Gemüse und Zierpflanzen unter Glas und Plaste einschließlich Pilzbeetflächen in Kulturräumen	10 367
1.6 Ackerfutter auf Hauptfutterfläche	25
1.7 Tabak	902
1.8 Hopfen	523
1.9 sonstige Handelsgewächse	80
1.10 Dauergrünland	15
1.11 Rebland	824
1.12 Baumschulen	1 064
1.13 Obstanlagen	284
2. Tierische Produktion (Stück)	je Stück
2.1 Kälber bis zu 6 Monaten	27
2.2 Milchkühe	80
2.3 alle anderen Rinder	18
2.4 Zuchtsauen (ab 1. Belegung)	33
2.5 alle anderen Schweine (ohne Ferkel bis zum Absetzen)	5
2.6 Schafe, Ziegen	11
2.7 Pferde (einschl. Ponys)	75
2.8 Legehennen (ab 6 Monate)	0,30
2.9 Junghennen (bis 6 Monate)	0,15
2.10 Masthähnchen, Perlhühner, Wachteln	0,10
2.11 Gänse, Enten, Truthühner	0,90
2.12 Bienenvölker	9
3. Binnenfischerei (AK-Einheit)	1 575 ²⁾ je AK-Einheit

¹⁾ Ermittelt vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. und vom Arbeitskreis für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

²⁾ Durchschnittliche Arbeitsleistung je Arbeitskrafteinheit und Jahr verringert um den Anteil nicht produktionsgebundener Arbeiten.

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 25. Juni 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Kennzeichen, Namen und Abkürzungen

- der Auszeichnung der Queen für Verdienste auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Anlage 1),
- des BENELUX-Markenamts (Anlage 2),
- des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (Anlage 3) und
- der Umwelt-Konferenz der Vereinten Nationen (UNEP) in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch und Arabisch

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

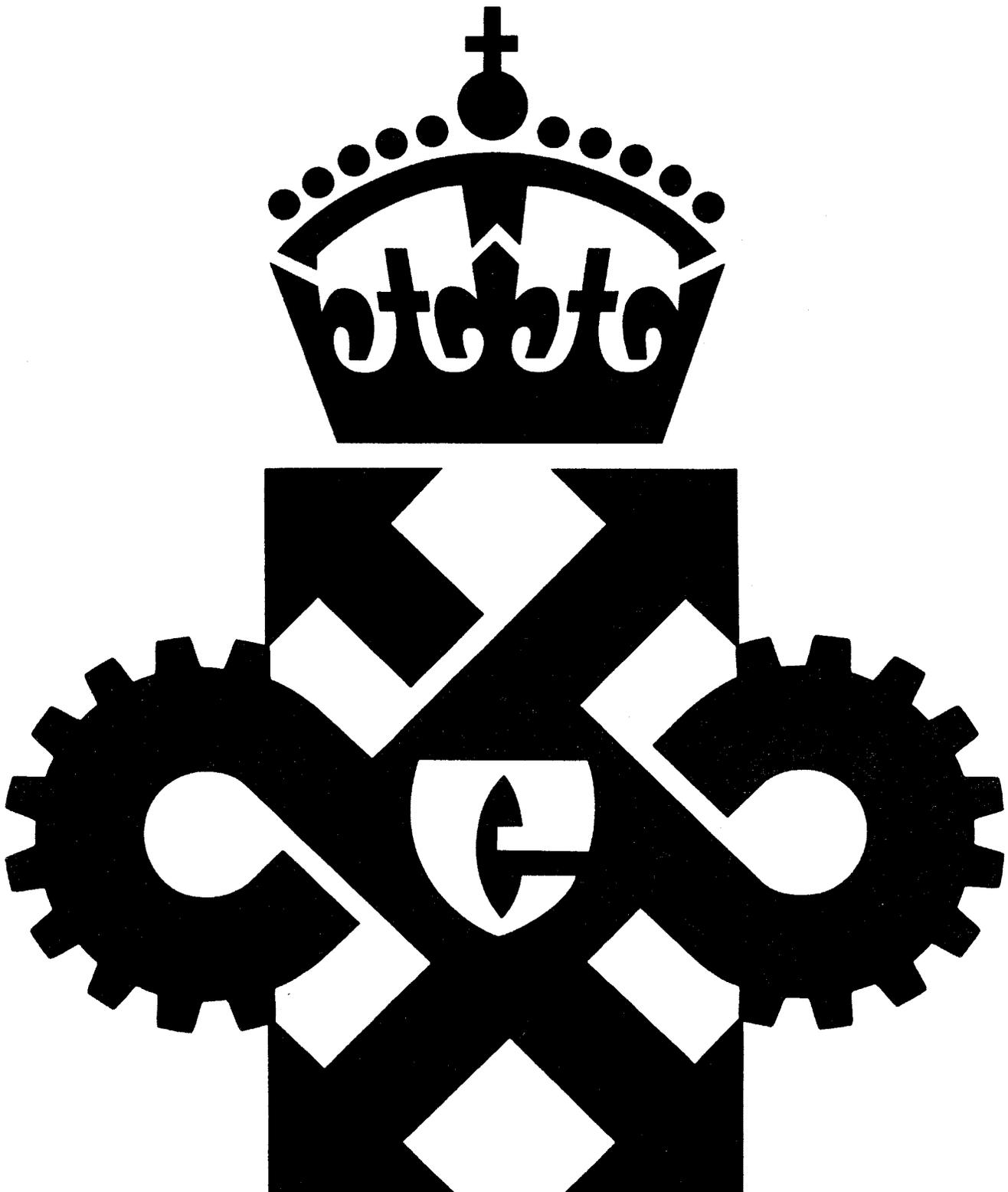
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1993 (BGBl. I S. 398).

Bonn, den 25. Juni 1993

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Kober

Anlage 1

Kennzeichen der Auszeichnung der Queen
für Verdienste auf dem Gebiet des Umweltschutzes

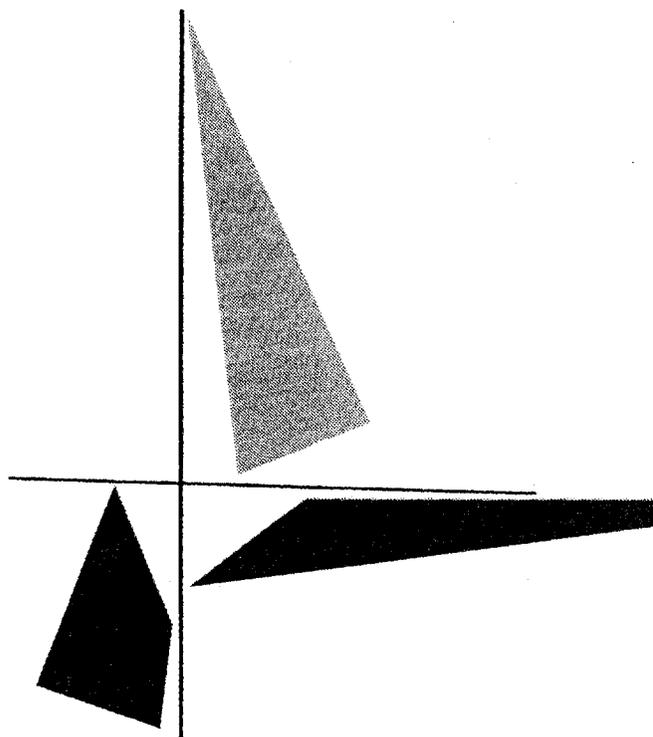


Namen, Abkürzungen und Kennzeichen des BENELUX-Markenamts

Namen: BENELUX-MERKENBUREAU (BMB)
(Niederländisch)

BUREAU BENELUX DES MARQUES (BBM)
(Französisch)

Kennzeichen:



(Kennzeichen gelb-rot-blau, Verbindungslinien schwarz)

Kennzeichen mit Namen und Abkürzung
des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe



(Kennzeichen schwarz-weiß, Abkürzung grün)

Kennzeichen der Umwelt-Konferenz der Vereinten Nationen (UNEP) und Abkürzungen



UNEP

(Englisch)



PNUE

(Französisch)



PNUMA

(Spanisch)



ЮНЕП

(Russisch)



环境署

(Chinesisch)



**برنامج الأمم
المتحدة للبيئة**

(Arabisch)

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes**

Vom 25. Juni 1993

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 6 Abs. 1 muß wie folgt lauten:

„(1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat oder
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat und ein ausländischer Abnehmer ist oder
3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder
 - b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.“

2. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind

- a) in Nummer 10 Buchstabe e das Wort „Chicoree“ durch das Wort „Chicorée“ und
- b) in Nummer 52 Buchstabe c die Worte „aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29“ durch die Worte „aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30“

zu ersetzen.

Bonn, den 25. Juni 1993

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Saß

Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 25. Juni 1993

§ 65 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600) muß wie folgt lauten:

„§ 65

Aufzeichnungspflichten der Kleinunternehmer

Unternehmer, auf deren Umsätze § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes anzuwenden ist, haben an Stelle der nach § 22 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzuzeichnen:

1. die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen;
2. den Eigenverbrauch. Für seine Bemessung gilt Nummer 1 entsprechend.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzes bleiben unberührt.“

Bonn, den 25. Juni 1993

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Saß

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 25. Juni 1993

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (4. RID-Änderungsverordnung)	898
7. 5. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Department für Umweltschutz der Republik Litauen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	899
7. 5. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	901
14. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	903
17. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	903
25. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	905
25. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Uganda	906
26. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mauretania	907
26. 5. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Uruguay	908
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	909
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	909
1. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam	910
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	912

Die Anlage zur 4. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 59,30 DM (55,80 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 60,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 20, ausgegeben am 6. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 93	Verordnung zu dem Abkommen vom 17. März 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Iran über den internationalen Güterverkehr auf der Straße und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr . . .	914
25. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	920
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	922
1. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Indien	923
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	924
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	925
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen	926
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	927
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	928
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindlichen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	928
4. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bangladesch	929
4. 6. 93	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	930
7. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	931
7. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	932
9. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	932
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	933
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	933
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	934
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	934
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	935
3. 6. 93	Berichtigung des Gesetzes zum VN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980	935
11. 6. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	936

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 8. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Dezember 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kooperativen Republik Guyana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	938
30. 6. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Januar 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	947
30. 6. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	956
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	964
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	964
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	965
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	965
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	966
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	966
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	967
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	967
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	968

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1464/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 230/93 über die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais	L 144/5	16. 6. 93
16. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1478/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1229/93 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 500 000 Tonnen Weizen zur Ausfuhr in Form von Mehl	L 145/16	17. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1496/93 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 148/12	19. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1497/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92, (EWG) Nr. 1727/92 und (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln	L 148/13	19. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1500/93 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 148/19	19. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1505/93 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 650/93 im Sektor Schweinefleisch	L 148/32	19. 6. 93
21. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1518/93 der Kommission zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind	L 150/30	22. 6. 93
21. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1519/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen	L 150/33	22. 6. 93
22. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1534/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 151/22	23. 6. 93
22. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1536/93 der Kommission über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Mai 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können	L 151/25	23. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 des Rates zur Festlegung der von der Rotation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stilllegungsquote	L 154/1	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1542/93 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/3	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 des Rates zur Festsetzung der den Kartoffelstärkeerzeugern in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 zu gewährenden Prämie	L 154/4	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2744/75 und (EWG) Nr. 1009/86	L 154/5	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1545/93 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/7	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1546/93 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/8	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1547/93 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter, im Wirtschaftsjahr 1992/93 ausgesäter Reissorten	L 154/9	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1548/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 154/10	25. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1549/93 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/13	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1550/93 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/15	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1551/93 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen	L 154/17	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 154/19	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1553/93 des Rates zur dritten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 154/21	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 mit den allgemeinen Vorschriften zur Gewährung der Beihilfe für Baumwolle	L 154/23	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1555/93 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/24	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1556/93 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/25	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1557/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten	L 154/26	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1558/93 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/28	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1559/93 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1993/94	L 154/29	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 154/30	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1561/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995	L 154/33	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1562/93 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1993/94	L 154/34	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1563/93 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/35	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1564/93 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1994 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	L 154/36	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1565/93 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994	L 154/38	25. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 154/39	25. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
14. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1567/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 154/41	25. 6. 93
14. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1568/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 154/42	25. 6. 93
14. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1569/93 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 154/43	25. 6. 93
Andere Vorschriften		
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika	L 146/1	17. 6. 93
14. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1473/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 145/1	17. 6. 93
15. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1476/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 145/11	17. 6. 93
16. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1486/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 147/8	18. 6. 93
17. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1487/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2257/92 und (EWG) Nr. 2258/92 mit Durchführungsvorschriften zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras und der Kanarischen Inseln mit pflanzlichem Öl und zur Vorausschätzung des Bedarfs	L 147/10	18. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten	L 148/1	19. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1508/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 5, 26 und 59 (laufende Nummern 40.0050, 40.0260 und 40.0590) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/5	22. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1509/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 59, 109 und 159 (laufende Nummern 40.0590, 40.1090 und 42.1590) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/7	22. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1510/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 6 und 18 (laufende Nummern 40.0060 und 40.0180) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/9	22. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1511/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 24 und 39 (laufende Nummern 40.0240 und 40.0390) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/11	22. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1512/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 63 und 100 (laufende Nummern 40.0630 und 40.1000) mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 150/13	22. 6. 93
18. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1526/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 66, 69, 75 und 118 (laufende Nummern 40.0660, 40.0690, 40.0750 und 42.1180) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/5	23. 6. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1527/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 22, 23 und 75 (laufende Nummern 40.0220, 40.0230 und 40.0750) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/7	23. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1528/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 117 (laufende Nummer 42.1170) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/9	23. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1529/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 23 (laufende Nummer 40.0230) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/11	23. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1530/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Bulgarien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/12	23. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1531/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 16 (laufende Nummer 40.0160) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/13	23. 6. 93
18. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1532/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 7 (laufende Nummer 40.0070) mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 151/14	23. 6. 93
22. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen	L 151/15	23. 6. 93
22. 6. 93	Entscheidung Nr. 1535/93/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3788/90/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992	L 151/23	23. 6. 93
14. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1572/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik)	L 156/1	28. 6. 93